

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35.

Marienwerder, den 2. September

1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ergänzung der zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassenen Anweisung vom 20. Februar 1890.
Vom 15. Juli 1891.

Zur Beseitigung einer Meinungsverschiedenheit, zu welcher die Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 20. Februar 1890, Veranlassung gegeben hat, wird diese Anweisung hierdurch in folgender Weise ergänzt:

Bescheinigungen der Dienstherrschaft über die Dauer eines Gesindeverhältnisses (§ 161 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97) können in der Weise ausgestellt und beglaubigt sein, daß die Dienstherrschaft in das Gesindebuch (Verordnung vom 29. September 1846, Gef.-S. S. 467; Gesetz vom 21. Februar 1872, Gef.-S. S. 160; Instruction vom 26. Februar 1872; Min.-Bl. d. i. B. S. 79) neben dem in demselben enthaltenen Vermerk über die Dauer des Dienstverhältnisses zur Bescheinigung dieses Vermerkes ihren Namen einträgt, die zuständige Ortspolizeibehörde aber diese Eintragungen in der für die polizeiliche Beglaubigung bestimmten Spalte des Gesindebuchs mit einem die Beglaubigung bezeichnenden Vermerk und dem Dienstiegel (Stempel) versehen.

Berlin, den 15. Juli 1891.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lohmann.

2) Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover und Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue

Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Osnabrück (incl. Aurich), Düsseldorf, Coblenz und Bromberg.

Berlin, den 12. August 1891.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: gez. Donner.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Culm belegene Ortschaft Czemlewo von dem fiskalischen Gutsbezirke, zu welchem dieselbe gegenwärtig gehört, abgetrennt und mit der kommunalfreien Ortschaft Königlich Jarzembinie, in demselben Kreise, zu einem Landgemeindebezirke mit dem Namen „Schemlau“ vereinigt werde.

Marienwerder, den 21. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

4) In Formular E zum § 7 der Verordnung betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse vom 22. Dezember 1880 Beil. zu Nr. 2 des Amtsblatts pro 1881 ist auf § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Bezug genommen. Da der Hinweis auf diese inzwischen durch das Gesetz vom 6. Mai 1886 G.-S. S. 114 aufgehobene Gesetzesbestimmung nicht mehr zutrifft, so hat der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen sich damit einverstanden erklärt, daß der Vordruck des in Rede stehenden Formulars die Fassung erhält, wie sie nachstehend abgedruckt ist. Gleichzeitig sind auch die Spalten 2 und 5 dieses Formulars practischer gestaltet.

Fortan ist also das nachstehend gegebene Formular für Schulversäumnislisten zu verwenden.

Marienwerder, den 12. August 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schulverfäumnisliste

für die

Schule zu für den Monat

Ich bescheinige hierdurch amtlich die richtige und ordnungsmäßige Führung der Liste der Fehlenden.

. den ten 189

Lehrer.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname und Alter der Kinder, welche die Schule versäumt haben.	Datum der ver- säumten Tage.	Summa der ver- säumten Tage.	Angabe		Vornamen, Zunamen und Stand der haftbaren Eltern, Pfleger und Dienstherrn.
				a. der Rückfälle.	b. der Ent- schuldigungs- gründe.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	

5) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung Nr. 35 im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Nr. 24 werden die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Regierungsbezirks in Kenntniß gesetzt, daß die f. Z. aus dem Museum in Rennes entwendeten Kunstgegenstände, dem Konservator des gedachten Museums inzwischen zurückgestellt worden sind und die Angelegenheit somit erledigt ist.

Marlenwerder, den 25. August 1891.
Der Regierungs-Präsident.

6) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beabsichtigt die Rumänische Regierung fortan von jedem die Landesgrenze überschreitenden Ausländer die Vorzeigung eines regelrechten, mit dem Biss eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters Rumäniens versehenen Passes zu beanspruchen, widrigenfalls der Eintritt nach Rumänien versagt bleibt. Das theilhabende Publikum mache ich auf diese Maßregel der Rumänischen Regierung ganz besonders aufmerksam.

Marlenwerder, den 17. August 1891.
Der Regierungs-Präsident.

7) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Culm mit dem Wohnsitz in Gollub, Kreis Briesen, dessen Kreiswundärztliche Geschäfte von dem neu anzustellenden Kreiswundarzte gleichzeitig wahrzunehmen sind, ist erledigt und soll neu besetzt werden.

Bewerber, welche das Physikat-Examen bereits bestanden haben oder dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist zu machen sich bereit erklären, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Meldung unter Beifügung der Approbation, sonstiger Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einzureichen.

Marlenwerder, den 17. August 1891.
Der Regierungs-Präsident.

8) Reglement

über den Transport von Leichen mit der Eisenbahn.

1. Die Leiche muß in einem hinreichend widerstandsfähigen, vollkommen wasserdichten Metallfarge eingeschlossen sein, so daß die Flüssigkeiten und Gase nicht daraus entweichen können.

Dieser Sarg muß mit einer Hülle aus Holz umgeben und derartig befestigt sein, daß er sich in dieser Hülle nicht verschieben kann.

2. Der Boden des Metallfarges muß mit einer Lage von pulverförmigen, einlaugenden Stoffe, wie Sägespäne, Holzkohle, zu Pulver zerriebenem Torf oder jeder andern gleichartigen Substanz, bedeckt sein.

Diese Lage soll wenigstens eine Höhe von fünf Centimeter haben.

3. Der pulverförmige Stoff soll mit einer Lösung von Phenol (2 bis 5 Theile auf 100 Theile

Strafantrag

des Schulvorstandes wegen der Schulversäumnisse in der Schule zu
für den Monat

Die Bestrafung der in dieser Liste, deren Richtigkeit der bescheinigende Lehrer vertreten wird, ausgeführten Schulversäumnisse wird auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1886 (Ges.-S. S. 144) und der Polizeiverordnung vom 5. August 1886 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder pro 1886 S. 280) beantragt. Die Geldstrafen fließen in die Schulkasse, und ersuchen wir daher, dieselbe an den Rendanten der Schulkasse zu nach erfolgter Beitreibung abzuführen.

An den ten 189
Der Schulvorstand.

Wohnort derselben.	Der Schulvorstand beantragt Strafe.		Die Geldstrafe ist festgesetzt auf		Dauer der substituirten Haft.	Ob auf gerichtliche Entscheidung angetragen und Datum des Abgangs.	Die Geldstrafe ist beigegeben mit		In welcher Zeit die Haft verbüßt ist.	Bemerkungen.
	M.	§	M.	§			M.	§		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.			

- Wasser), Creolin (2 bis 5 auf 100), Chloralkali (ein Eßlöffel voll auf ein Liter Wasser), oder jedem anderen, von der Verwaltung genehmigten Desinfektionsmittel getränkt werden.
- Im Falle beginnender Verwesung, oder wenn es sich um einen Todesfall in Folge einer der nachstehenden Krankheiten: Cholera, häutige Bräune oder Diphtheritis, Ruhr, Nervenstiche, Rindbett-Fieber, handelt, oder auch zur Zeit der großen Hitze soll die Leiche außerdem in ein Leichentuch gehüllt werden, welches entweder in eine der oben angegebenen desinficirenden Lösungen oder in eine Boräures-, salicyl- oder Thymol-Lösung getaucht worden ist, nachdem der ganze Körper und namentlich die Körper-Oeffnungen mit einer dieser Flüssigkeiten gewaschen worden sein werden.
 - Die nachstehend bezeichneten Schriftstücke müssen im Augenblick der Ablieferung des Sarges auf der Abgangsstation abgegeben werden:
 - Ein Attest nach dem beigelegten Schema, welches von dem behandelnden Arzte ausgestellt und von dem Bürgermeister des Ortes, wo das Ableben stattgefunden hat, beglaubigt worden ist (Anlage Nr. 1).
 - Ein Passierschein oder Leichenpaß nach dem beigelegten Schema, welcher von dem Haupte

der Gemeinde-Verwaltung desselben Orts erteilt worden ist (Anlage Nr. 2).

NB. Diese Schriftstücke werden bei der Ankunft zurückgegeben, um der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo die Beerdigung stattfindet, übergeben zu werden.

Anlage Nr. 1.
Schema für das ärztliche Attest.

Ich, Unterzeichneter, Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, zu (Wohnort), bescheinige, daß die Leiche d (Name und Vornamen), verstorben in Folge von (Todesursache), welche von (Abgangsstation) nach (Bestimmungsort) geschafft werden soll, um dort beerdigt zu werden, nach den Vorschriften des amtlichen Reglements eingefahrt worden ist.

Ich bescheinige ebenfalls, daß der Transport ohne Gefahr für die öffentliche Gesundheitspflege bewirkt werden kann.

Gesehen zu den
(Unterschrift.)

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn, Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe.

Der Bürgermeister.
(Unterschrift).

(Gemeinde-Stempel).

Anlage Nr. 2.

Schema für den Leichenpaß.

Die Leiche d (Name, Vornamen und Eigenschaft des Verstorbenen), (wenn es sich um Kinder handelt, Namen, Vornamen und Eigenschaft des Vaters und der Mutter), welche (r) verstorben ist am (Datum), zu (Ort des Ablebens), im Alter von Jahren, in Folge von (Todesursache), und welche (r) nach den Vorschriften des amtlichen Reglements eingefahrt worden ist, wie es aus dem beiliegenden ärztlichen Atteste hervorgeht, soll mit der Eisenbahn von (Abgangsstation) bis (Bestimmungsort) via geschafft werden, um dort begraben zu werden.

Demgemäß werden alle Gemeinde-Behörden, durch deren Bereich die Leiche wird passiren müssen, ersucht, dieselbe frei und ungehindert ziehen zu lassen.

Geschehen zu, den

Der Bürgermeister.

(Gemeinde-Siegel).

(Unterschrift).

Vorstehendes Reglement über den Transport von Leichen auf der Eisenbahn in Belgien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Die Grenzhierarzt-Assistentenstelle zu Stallupönen, mit welcher eine Remuneration von jährlich 1200 Mk. verbunden, ist erledigt und vom 1. Oktober d. Js. ab wieder zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 28. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. September d. J. gelangt in den Lokal- und Wechselverkehren der Preussischen Staatsbahnen, sowie im Verkehre derselben mit den Oldenburgischen und Sächsischen Staatsbahnen ein allgemeiner Ausnahmetarif für

1. Getreide aller Art, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais (Kukuruz), Hirse und Buchweizen, ferner Hülsenfrüchte (auch geschälte);
2. Mühlenfabrikate: (Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch Braunmehl, Spelz- und Griesmehl, Gerstenmehl, Maismehl, Graupen, Grütze, Gries, gerollte Gerste, geschrotenes Getreide und Futtermehl)

bei Aufgabe in Mengen von 10 000 kg auf einen Frachtbrief und Wagen oder bei Zahlung der Fracht für diese Gewichtsmenge für jeden Wagen zur Einführung. Durch den neuen Ausnahme-Tarif treten auf Entfernungen über

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.)

200 km Ermäßigungen gegenüber den normalen Sätzen ein, auf Entfernungen unter 200 km bleiben, soweit nicht Ausnahme-Frachtsätze bestehen, die normalen Sätze in Kraft.

Die bereits bestehenden besonderen, sowie allgemeinen Ausnahmetarife für Getreide und Mühlenfabrikate zc., soweit dieselben billiger sind, beziehentlich Artikel enthalten, welche in den neuen allgemeinen Ausnahmetarif Aufnahme nicht gefunden haben, bleiben daneben bis auf Weiteres in Gültigkeit.

Nähere Auskunft über die Sätze erteilen sämtliche Güterabfertigungsstellen unseres Bezirks.

Bromberg, den 26. August 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Versaffung in den 6 östlichen Provinzen und in Verbindung mit § 2f des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, die von dem, dem Bauern Joseph Gierschewski und dessen Ehefrau Marianna geborene Sprenga zu Abbau Mittel gehörigen Grundstücke Mittel Band 1 Blatt 7 an den Königl. Forstfiskus abgetretenen Trennstücke Nr. 179a, 179b, 180 und 181 in einer Gesamtgröße von 9 ha 35 ar 60 qm aus dem Gemeindevorbande Mittel auszuscheiden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Mittel zuzuschlagen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt von sofort ab in Kraft.

Konitz, den 19. August 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

12) **Bekanntmachung.**

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. November 1885 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau sind am 4. März d. J. behufs Amortisation ausgelost worden:

Litt. A	Nr. 11	über	3000	Mk.
"	A	"	30	" 3000 Mk.
"	A	"	31	" 3000 Mk.
"	A	"	32	" 3000 Mk.
"	A	"	50	" 3000 Mk.
"	C	"	16	" 500 Mk.
"	C	"	28	" 500 Mk.

Den Inhabern der gedachten Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Oktober cr. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 10. März 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.